

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 329/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Niederbayern-Oberpfalz,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. Oktober 2005 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich mit einer eigenhändig unterzeichneten, als "Klageerhebung" bezeichneten Eingabe vom 26. Juni 2006, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 10. Juli 2006, gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 20. Oktober 2005. Der Eingabe ist zu entnehmen, dass ihn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, an den er sich gewandt hatte, auf das Erfordernis der vorherigen Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs hingewiesen hatte. Da der Kläger seine Eingabe vom 26. Juni 2006 ausdrücklich an das BSG richtet, das in dieser Angelegenheit nur als Beschwerde- bzw. Revisionsgericht (und nicht als erstinstanzliches Gericht) tätig werden kann, wird die "Klageerhebung" sinngemäß als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 20. Oktober 2005 ausgelegt.
- 2 Der Kläger kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das von ihm persönlich eingelegte Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde muss als unzulässig verworfen werden (§§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG; 169 Satz 2 und 3 SGG entsprechend).
- 4 Da die Beschwerdefrist von drei Monaten nach Urteilszustellung (6. Dezember 2005) bereits am 6. März 2006 abgelaufen ist, kann nunmehr eine formgerechte Beschwerde nicht mehr (fristgerecht) nachgeholt werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

